
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

die erforderliche Schulbildung nicht erwerben konnten, den Zugang zum Beruf der ländlichen Haushaltpflegerin und der Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde zu ermöglichen.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung können Mädchen im Mindestalter von 18 Jahren zugelassen werden, wenn sie folgende Nachweise erbringen:

- a) Nachweis über den abgeschlossenen Besuch einer Volksschule oder einer gleichwertigen Bildung;
- b) Nachweis über das Ablegen der ländlichen Hauswirtschaftsprüfung und Nachweis über den Besuch der Unterklasse einer Landfrauenschule oder einer Mädchenabteilung der Landwirtschaftsschule;
- c) erfolgreiche Teilnahme an einem mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung eingerichteten wissenschaftlichen Vorbereitungslehrgang.

Reichs- und Gauisiegerinnen im Reichsberufswettbewerb der Gruppe Reichsnährstand werden ohne den Besuch des Vorbereitungslehrganges zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen zu a und b erfüllen.

3. Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Vorbereitungslehrgang.

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist von der Bewerberin an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch die Hand der zuständigen Unterrichtsverwaltung — in Preußen durch den Regierungspräsidenten — zu richten. Der Antrag muß vom Leiter (Leiterin) der Landwirtschaftsschule oder Landfrauenschule, die von der Anwärterin besucht ist, befürwortet werden. Die Befürwortung muß ausführliche Angaben über die Eignung der Bewerberin für den von ihr gewählten Beruf sowie über ihre Haltung und ihre Allgemeinbildung enthalten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ausführlicher handgeschriebener Lebenslauf,
- b) Schulabgangszeugnis (in beglaubigter Abschrift),
- c) Prüfungszeugnis über die ländliche Hauswirtschaftsprüfung und das Abgangszeugnis der Landfrauenschule bzw. Landwirtschaftsschule (in beglaubigter Abschrift),
- d) polizeiliches Führungszeugnis,
- e) Nachweis der arischen Abstammung.

Für Anwärterinnen, die den Vorbereitungslehrgang neben der Landfrauenschule besuchen wollen, ist die Beibringung des Abgangszeugnisses der Landfrauenschule nicht erforderlich.

4. Zulassung zur Prüfung.

Zur Prüfung sind alle Teilnehmerinnen des Vorbereitungslehrganges zuzulassen, deren Leistungen

nach dem Urteil der Leiterin des Lehrganges mindestens „befriedigend“ sind und die in ihrer Haltung den hohen Anforderungen an eine zukünftige Erzieherin entsprechen.

Reichs- und Gauisiegerinnen der Gruppe Reichsnährstand haben den Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu richten. Dem Antrag sind sämtliche in Absatz 3 genannten Unterlagen beizufügen.

5. Der Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus den Lehrkräften des Vorbereitungslehrganges und einem vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zu benennenden Prüfungsleiter.

6. Die Prüfung.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Sie erstreckt sich auf Deutsch, Geschichte, Biologie, Geographie und Rechnen. Die Anforderungen in diesen Fächern müssen denen der Schlußklasse einer Mittelschule entsprechen; doch ist die Lebenserfahrung, die Urteilskraft, das Verständnis für die kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben des Landes hinreichend zu berücksichtigen.

Es sind zwei schriftliche Klausurarbeiten aus den Prüfungsgebieten anzufertigen. Im übrigen besteht die mündliche Prüfung in einer Aussprache. Eine Befreiung von der mündlichen oder schriftlichen Prüfung findet nicht statt. Über das Bestehen der Prüfung entscheidet der Vorsitzende. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

Nach dem Bestehen der Prüfung ist der Bewerberin ein Zeugnis nach anliegendem Muster auszuhändigen.

Berlin, den 16. Januar 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: B i c h i n g s c h.

*

Zeugnis.

Fräulein
hat nach Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang in die Aufnahmeprüfung für die Oberklasse einer Landfrauenschule bestanden. Die Prüfung wurde entsprechend den Bestimmungen des Reichserziehungsministers vom 16. Januar 1939 — E V 6702/7 E II d, W L (b) — abgelegt.

....., den

Der Prüfungsleiter.